



# Melde- und bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss Waldgesetzgebung - Merkblatt für Veranstalter und politische Gemeinden – 2. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b> 1.1 1.2	Einleitung         Waldgesetzgebung         Ziele der Regelung von Veranstaltungen	
<b>2</b> 2.1	Meldung von Veranstaltungen Meldung an die politische Gemeinde	
2.2 2.3	Veranstaltung auf dem Gebiet mehrerer politischer Gemeinden	
<b>3</b> 3.1	Allgemeine Beurteilung von Veranstaltungen Beurteilung im Geoportal	
3.2	Veranstaltungsart	
3.3	Teilnehmende	
3.4	Reiten und Radfahren	
3.5 3.6	ZeltlagerBiwakieren und Campieren	
3.0 3.7	Motorfahrzeuge	
3.8	Durchführungsort	
3.9	Verbote	
3.10	Gewässer	
3.11	Grundwasserschutzzonen/-areale	
3.12	Sensible Objekte und Gebiete	
3.13	Bodenschutz	
3.14	Naturgefahren	
3.15 3.16	DurchführungszeitNutzungsintensität	
3.10 3.17	Nicht meldepflichtige Veranstaltungen	
4	Meldepflichtige Veranstaltungen	8
4.1	Verfahren	
4.2 4.3	Einvernehmliche Regelung Einschränkungen für meldepflichtige Veranstaltungen verfügen	
4.4	Beurteilung meldepflichtiger Veranstaltungen und Hinweise	و
4 4 1	Sportliche Veranstaltungen	9
4.4.2	Hundeveranstaltungen	9
4.4.3	Technische Einrichtungen und Geräte	10
4.4.4	Kriegs- und Kampfspiele	10
4.4.5	Mehrtägige Veranstaltungen / Dauer	10
5	Bewilligungspflichtige Veranstaltungen	11
5.1	Aufgaben der politischen Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstalt	
5.2	Verfahren bewilligungspflichtige Veranstaltungen	
5.3	Bewilligung	11
6	Anhänge	11
6.1	Anhang 1: Zuständigkeiten	
6.2	Anhang 2: Weitere Informationen und Merkblätter	
6.3	Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen (in Vollzug ab 1. Mai 2022)	
6.4	Anhang 4: Rahmenbedingungen für Zeltlager	
6.5	Anhang 5: Formulierungsvorschlag für Verfügungen	16



## 1 Einleitung

# 1.1 Waldgesetzgebung

Das Waldgesetz (SR 921.0; abgekürzt WaG) verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass der Wald für die Allgemeinheit zugänglich ist. Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Im Kanton St.Gallen gilt dies nicht nur für Veranstaltungen im Wald, sondern auch für Veranstaltungen in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren. Damit sind nach der St.Galler Praxis Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone gemeint.

Das kantonale Recht sieht eine Meldepflicht für Veranstaltungen (Art. 17 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG] und Art. 19 f. der Verordnung zum EG-WaG [sGS 651.11; abgekürzt Vo EG-WaG]) und eine Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen (Art. 18 EG-WaG und Art. 21 ff. Vo EG-WaG) vor. Mit dem IV. Nachtrag zur Vo EG-WaG vom 11. Januar 2022, in Vollzug ab dem 1. Mai 2022, erfolgte nach 20-jähriger Praxis eine Anpassung der kantonalen Regelung. Das vorliegende Merkblatt enthält die nötigen Informationen für die Beteiligten und soll einheitliche, transparente und effiziente Verfahren ermöglichen.

## 1.2 Ziele der Regelung von Veranstaltungen

Die Meldepflicht für Veranstaltungen und die Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen dienen dem Schutz der Lebensgemeinschaft von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Durch gezielte Lenkung werden Veranstaltungen mit erheblichem Störungspotenzial (Art. 17 f. EG-WaG und Art. 8 des Fischereigesetzes [sGS 854.1; abgekürzt FG) von natur- und wildsensiblen Gebieten ferngehalten oder deren Auswirkungen mittels Auflagen und/oder Bedingungen auf ein tragbares Mass beschränkt. Die politischen Gemeinden sind die erste Anlaufstelle sowohl für meldepflichtige Veranstaltungen wie auch für bewilligungspflichtige grosse Veranstaltungen und nehmen im Vollzug eine zentrale Rolle ein.

# 2 Meldung von Veranstaltungen

## 2.1 Meldung an die politische Gemeinde

Melde- und bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss Waldgesetzgebung sind der politischen Gemeinde schriftlich (auch per E-Mail möglich), vollständig und rechtzeitig zu melden. Die Meldung hat an diejenige politische Gemeinde zu erfolgen, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung (z.B. Start und Ziel) liegt (Art. 20 Abs. 1 Vo EG-WaG). Um als Veranstalterin bzw. Veranstalter Planungssicherheit zu erhalten, ist eine möglichst frühzeitige Meldung empfehlenswert. Damit steht genügend Zeit für das Erarbeiten einer einvernehmlichen Regelung oder die Suche eines Alternativstandortes zur Verfügung, falls der gemeldete Standort aus Sicht des Lebensraum- oder Bodenschutzes nicht geeignet sein sollte. Eine Meldung der Veranstaltung mindestens drei Monate vor der eigentlichen Durchführung sollte bei den meisten Veranstaltungen ausreichen. Insbesondere für neue oder grosse Veranstaltungen kann bereits früher eine (Vor-) Prüfung beantragt werden.



Die Meldung muss insbesondere folgende Angaben enthalten (Art. 20 Abs. 2 Vo EG-WaG):

- Art der Veranstaltung;
- genauer Durchführungsort der Veranstaltung (Situationsplan inkl. Schön- und Schlechtwetterparkplätze); die sensiblen Lebensräume und die Fruchtfolgeflächen sind in der öffentlichen und kategorisierten «<u>Veranstaltungen Hinweiskarte</u>» ersichtlich und in der Planung zu beachten;
- Zeit und Dauer der Veranstaltung;
- → die voraussichtliche Anzahl Teilnehmende (inkl. «passiv Teilnehmende» wie Besuchende sowie allfällige Hilfskräfte wie Helferinnen bzw. Helfer und Funktionärinnen bzw. Funktionäre);
- > erforderliche Infrastrukturen (allenfalls Detailpläne und Bodenschutzkonzept).

Im Minimum sind ein Meldeformular und ein Situationsplan mit den wesentlichen Infrastrukturstandorten und -anlagen einzureichen (Eventbereich, Camping, Erschliessungswege und Gehflächen, geplante Zufahrten für den Auf- und Abbau, usw.). Das Meldeformular für Veranstalterinnen bzw. Veranstalter ist auf der Homepage des Kantonsforstamtes abrufbar unter:

https://www.sg.ch/umwelt-natur/wald/bewilligungen-beantragen/veranstaltungen-im-lebensraum.html.

#### 2.2 Veranstaltung auf dem Gebiet mehrerer politischer Gemeinden

Betrifft die Veranstaltung das Hoheitsgebiet mehrerer politischer Gemeinden, sorgt die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt, für die erforderliche Koordination (Art. 20 Abs. 1 Vo EG-WaG).

#### 2.3 Weitere Bewilligungen und Einbezug Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter sorgt für die Einholung allfällig weiterer Bewilligungen (z.B. Verkehrspolizei). Es ist ebenfalls Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer über die geplante Veranstaltung in Kenntnis zu setzen und allenfalls deren Zustimmung einzuholen (vgl. dazu auch Art. 23 Abs. 3 Vo EG-WaG). Es wird als selbstverständlich erachtet, dass für stationäre Veranstaltungen die Zustimmung eingeholt wird (z.B. für ein Zeltlager). Für einen Orientierungslauf in einem kleinparzellierten Wald mit Dutzenden von Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümern wäre dies hingegen nicht verhältnismässig. Bei Bedarf kann das Grundbuchamt der politischen Gemeinde Auskunft zu den Eigentumsverhältnissen geben.

Im Kanton St.Gallen sind die privatrechtlichen Zustimmungen der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer keine Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Bewilligung nach der Waldgesetzgebung. Das Einholen der Zustimmung basierend auf der Waldgesetzgebung kann nicht verfügt werden. Die Einholung einer Zustimmung bei den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Pächterinnen und Pächtern wird aber dringend empfohlen. Den politischen Gemeinden steht es offen, betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu informieren. Zu empfehlen ist es dann, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer ein (bekanntes) schutzwürdiges Interesse hat oder in besonderem Masse betroffen ist. In der Praxis hat es sich bewährt, eine Information über bevorstehende Veranstaltungen in den eigenen, lokalen Kommunikationskanälen zu veröffentlichen.

# 3 Allgemeine Beurteilung von Veranstaltungen

## 3.1 Beurteilung im Geoportal

Den angemeldeten Nutzerinnen bzw. Nutzern des Geoportals steht für die Prüfung die Karte «<u>Sensible Lebensräume</u>» zur Verfügung (vorgängige Anmeldung erforderlich). Allfällige Bestimmungen sind allerdings den entsprechenden (meist öffentlichen) Detailkarten zu entnehmen (z.B. <u>Naturschutzinventare</u>, <u>Bund und Kanton Kt. SG - Geoportal</u>; vgl. auch Merkblatt «Schutzgebiete



im Geoportal»). Die Karte enthält alle wichtigen Lebensräume gemäss der öffentlichen und kategorisierten «<u>Veranstaltungen Hinweiskarte</u>». Diese unverbindliche Karte zeigt, ob sich ein Gebiet für eine Veranstaltung eignen könnte. Sie basiert auf Inventaren, dem kantonalen Richtplan, kommunalen Schutzverordnungen, Waldentwicklungsplänen und weiteren Grundlagen (vgl. Erläuterungen der Karte im Geoportal). Die ökologisch wertvollen Gebiete sind aufgrund ihrer Bedeutung kategorisiert worden. Als zusätzliche Hinweise können Grundwasserschutzzonen, Fruchtfolgeflächen und Wildruhezonen ein- und ausgeblendet werden. In der Karte sind zudem Jugendlagerstandorte aufgeführt, die in den letzten Jahren vom Kantonsforstamt (KFA) bewilligt wurden.

## 3.2 Veranstaltungsart

Jede Veranstaltung ist individuell zu beurteilen. Die flächige Nutzung durch einen Orientierungslauf führt beispielsweise zu einer grösseren Beunruhigung als ein Geländelauf, der auf öffentlichen Strassen und Wegen stattfindet. Die unterschiedlichen Schwellenwerte für die Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen (Art. 19 und Art. 21 Vo EG-WaG) basieren auf dem Störungspotenzial (z.B. generelle Meldepflicht für Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten nach Art. 19 Abs. 1 Bst. d Vo EG-WaG).

➤ Eine Veranstaltung kann nach einem oder mehreren Buchstaben melde- und bewilligungspflichtig sein: z.B. Meldepflicht (Art. 19 Abs. 1 Vo EG-WaG) einer mehrtägigen (Bst. f) sportlichen Veranstaltung (Bst. a) mit technischen Einrichtungen und Geräten (Bst. d).

#### 3.3 Teilnehmende

Grundsätzlich steigt das Störungspotenzial mit zunehmender Teilnehmerzahl. Abhängig von der Veranstaltungsart und dem Durchführungsort können aber bereits wenige Teilnehmende den Lebensraum beeinflussen. Dies kann z.B. bei einem Musikanlass mit Verstärkeranlagen der Fall sein. Unter «Teilnehmende» fallen nebst den aktiv an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen auch die Besuchenden sowie allfällige Hilfskräfte wie Helferinnen bzw. Helfer und Funktionärinnen bzw. Funktionäre als passiv an einer Veranstaltung teilnehmende Personen.

Mit «insgesamt» wird ausgesagt, dass im Gegensatz zu Art. 19 Abs. 1 Bst. f und Art. 21 Abs. 1 Bst. h Vo EG-WaG (mehrtägige Veranstaltungen) auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden während der (allenfalls auch mehrtägigen) Veranstaltungsdauer abgestellt wird. Jede teilnehmende Person wird einmal gezählt, unabhängig von der Dauer ihrer Teilnahme. Beispiel:

➤ Ein Blasmusikkonzert mit 50 Musikantinnen und Musikanten, 20 Helferinnen und Helfern sowie 150 Besucherinnen und Besuchern ist meldepflichtig nach Art. 19 Abs. 2 Vo EG-WaG (insgesamt 220 Teilnehmende).

#### 3.4 Reiten und Radfahren

Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten (Art. 15 Abs. 2 EG-WaG). Vorbehalten sind Einschränkungen, die sich aus der Umsetzung des Waldentwicklungsplans sowie von Reit- und Radwegkonzepten oder aus übergeordnetem Recht ergeben. Auf privaten Strassen und Wegen sind Radfahren und Reiten erlaubt, soweit der Waldentwicklungsplan oder entsprechende Rad- und Reitwegkonzepte dies vorsehen. Solange diese Grundlagen fehlen, sind Radfahren und Reiten auf privaten Strassen und Wegen zulässig, wenn sie mehr als zwei Meter breit sind. Gemäss ständiger Praxis dürfen offizielle Wanderwege mit einem Bike befahren werden.

#### 3.5 Zeltlager

Jugendlager im Wald oder am Waldrand sind sinnvoll und bringen den Kindern und Jugendlichen die Natur näher. Die Lager finden grösstenteils an Auffahrt, Pfingsten und zu Beginn der Sommerferien statt. Sie liegen damit in der sensiblen Jahreszeit vom 1. Mai bis 15. Juli (Brut-, Setz-



und Aufzuchtzeit von Wildtieren und Vögeln). In dieser Zeit ist es umso wichtiger, einen Standort zu wählen, bei dem keine erhebliche Störung der Tiere und keine erhebliche Schädigung von Pflanzen zu erwarten sind. In der Hinweiskarte «Veranstaltungen» sind Jugendlagerstandorte aufgeführt, die vom KFA bereits mindestens einmal bewilligt wurden. Die Rahmenbedingungen bzw. Standardauflagen des KFA befinden sich im Anhang 4.

## 3.6 Biwakieren und Campieren<sup>1</sup>

Das Campieren und freie Zelten (inkl. Biwakieren) von Einzelpersonen und kleinen Gruppen in der freien Natur ist im Kanton St.Gallen an den meisten Orten erlaubt bzw. nicht verboten. Insbesondere für mehrtägiges Campieren sollte die zivilrechtliche Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers eingeholt werden. Das Betreten von Wald und Weide ist im ortsüblichem Umfang jedermann gestattet (Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210; abgekürzt ZGB]). Nicht erlaubt ist das freie Zelten und Campieren in eidgenössischen Jagdbanngebieten, in Naturschutzgebieten und in weiteren Gebieten, die nach kommunaler Schutzverordnung geschützt sind. Gemieden werden sollten zudem Übernachtungen an ökologisch sensiblen Standorten. Dazu gehören insbesondere die obere Waldgrenze (Lebensraum der Raufusshühner und Äsungsflächen der Wildtiere) oder Auen und Feuchtgebiete. Mehrtägiges Campieren ist ab 50 Teilnehmenden je Tag meldepflichtig nach Art. 19 Abs. 1 Bst. f Vo EG-WaG.

#### 3.7 Motorfahrzeuge

Wald und Waldstrassen dürfen nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden (Art. 15 Abs. 1 WaG). Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen sind auf Waldstrassen und im übrigen Wald verboten (Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über den Wald [SR 921.01; abgekürzt WaV]). Zur Durchführung von Veranstaltungen kann das Befahren von Waldstrassen – als Waldstrassen gelten nach Art. 4 Vo EG-WaG Gemeindestrassen dritter Klasse und Privatstrassen im Wald – mit Motorfahrzeugen im Einzelfall bewilligt werden (Art. 17 Abs. 3 Vo EG-WaG). Zuständig ist bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen das KFA, sonst die politische Gemeinde.

Findet eine Veranstaltung nur auf Kantons- oder Gemeindestrassen erster und/oder zweiter Klasse statt, ist das Polizeikommando des Sicherheits- und Justizdepartementes (SJD) zuständig. Es bewilligt im Rahmen des Bundesrechts Rennen mit Motorfahrzeugen (z.B. Berg- oder Motocrossrennen). Betrifft die Veranstaltung auch den Lebensraum, wird sowohl vom KFA wie auch von der KAPO je eine Bewilligung erlassen.

## 3.8 Durchführungsort

Es ist zu prüfen, ob die Veranstaltung wichtige Lebensräume und die darin vorkommenden Arten beeinträchtigen könnte. Zentral sind die kommunalen Schutzverordnungen, der kantonale Richtplan, die Waldentwicklungspläne, Biotope gemäss den nationalen und kantonalen Inventaren, nach NHG²-geschützte Waldstandorte, Biodiversitätsförderflächen³ sowie weitere Grundlagen gemäss dem Merkblatt «Schutzgebiete im Geoportal». Die Fach- und Lebensraumkenntnisse des Forstdienstes sowie der Wildhut sind diesbezüglich besonders wichtig.

Hinweis: Meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kerngebieten nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung sind nach Art. 21 Abs. 1 Bst. d Vo EG-WaG direkt bewilligungspflichtig. Diese Gebiete werden in der «Veranstaltungen Hinweiskarte» künftig explizit dargestellt.

5/16

Definition und weitere Informationen: Merkblatt Schweizer Alpen-Club SAC 2018: Campieren und Biwakieren in den Schweizer Bergen mit Rücksicht auf Natur und Umwelt.

Gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451, abgekürzt NHG)

Gemäss der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV).



#### 3.9 Verbote

Verbote (z.B. Naturschutzgebiete) und Signalisationen gelten auch für Veranstaltungen, ausser sie werden im Rahmen einer Bewilligung von der zuständigen Behörde für die Veranstaltung explizit und ausnahmsweise aufgehoben.

#### 3.10 Gewässer

Gewässer sowie der Gewässerraum sind wichtige ökologische Vernetzungsachsen. Für Veranstaltungen im oder am Wasser, die Lebensraum oder Lebensgemeinschaft beeinträchtigen können, werden die Bestimmungen der Waldgesetzgebung sachgemäss angewendet (vgl. Art. 8 FG). Veranstaltungen in und am Gewässer sind ab 100 Personen bewilligungspflichtig durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) oder das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (Art. 21 der Fischereiverordnung [sGS 854.11; abgekürzt FV]). Falls die Veranstaltung gleichzeitig gemäss Waldgesetzgebung meldepflichtig ist, zieht die politische Gemeinde zusätzlich den zuständigen Fischereiaufseher bei. Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen nach der Waldgesetzgebung, zieht das KFA das ANJF bei. Falls die Veranstaltung nur bewilligungspflichtig nach der Fischereigesetzgebung ist, sind die Unterlagen an das ANJF weiterzuleiten. Die Abteilung Fischerei des ANJF oder der zuständige kantonale Fischereiaufseher geben bei Bedarf Auskunft.

#### 3.11 Grundwasserschutzzonen/-areale

Grundwasserschutzzonen S1-S3 sowie Grundwasserschutzareale dienen dem Schutz unseres Trinkwassers. Sie können als Filter in der Hinweiskarte «Veranstaltungen» eingeblendet werden. Veranstaltungen, die die Trinkwassernutzung gefährden können (z.B. Zeltlager mit Abwasseranfall oder Grabarbeiten) dürfen nur ausserhalb der Zonen S1/S2 und mit entsprechenden Gewässerschutzauflagen durchgeführt werden. Motorsportanlässe sind in diesen Zonen/Arealen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig. Auskunft gibt die Abteilung Grundwasser des Amtes für Wasser und Energie (AWE).

#### 3.12 Sensible Objekte und Gebiete

Es können weitere Objekte oder Gebiete bestehen, die nicht durch eine Veranstaltung beeinträchtigt werden dürfen (z.B. ein Adlerhorst, Jungwüchse und Dickungen). Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse der Wildtiere und Vögel nach Ruhe zu berücksichtigen. Abgelegene, ruhige oder deckungsreiche Gebiete können wichtig für den Wildlebensraum sein, auch wenn sie nicht als Schutzgebiete ausgeschieden sind. Zu beachten sind zudem beispielsweise historische oder geologische Objekte sowie zivile oder militärische Anlagen.

#### 3.13 Bodenschutz

Boden ist eine wertvolle, nicht erneuerbare Ressource. Bodenschäden sind irreparabel und können zu Vernässungen und Verschlechterung der Bodenqualität führen. Besondere Beachtung bedürfen Fruchtfolgeflächen, verdichtungsanfällige Böden sowie Biodiversitätsförderflächen. Informationen dazu sind im Geoportal unter «Fruchtfolgeflächen» und «Bodeninformationen» einsehbar. Sowohl für den Auf- und Abbau der Infrastrukturen als auch während der Veranstaltung ist dem Schutz des Bodens Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Witterung und die Art des vorliegenden Bodens ausschlaggebend. Grundsätzlich sollten Veranstaltungen auf der grünen Wiese nur bei trockenen Bodenverhältnissen stattfinden. Neben der Vermeidung von Verdichtungen müssen die Grasnarbe und der oberste Bodenhorizont davor geschützt werden, dass sich Morast bildet, weil dadurch sämtliche Struktur und das Porensystem im Boden zerstört werden. Es sind generell Massnahmen vorzusehen bzw. zu treffen, um Verdichtungen, Fahrspuren, Morast und Erosion zu verhindern (Bodenplatten, Roste, Schnitzel etc.).



Veranstaltung sollten möglichst witterungsunabhängig geplant werden. Die Platzierung der Infrastruktur und die Besucherwege sollen in erster Linie über befestigte Wege erfolgen (Zuschauerbereiche, Festzelte, div. Wagen mit Büros oder WC's, Camperbereich). Wo mit Liefer- oder Lastwagen über Wies- oder Ackerland gefahren werden muss, sind Massnahmen umzusetzen. Strassenfahrzeuge sollten den gewachsenen Boden so wenig wie möglich befahren.

Parkplätze und Campingbereiche (Fahrzeuge) sind möglichst auf befestigten Flächen einzuplanen. Flächiges Parkieren auf Wiesland ist nur bei durchgehend trockenen Bodenbedingungen zulässig. Deshalb sollten zusätzlich immer Schlechtwetterplätze (allenfalls mit Shuttlebus) eingeplant werden. Das Parkieren in einer einzelnen Reihe direkt ab der Strasse (sogenanntes «Fischgratsystem») kann für feuchtere Bedingungen eine Alternative sein. Schwere Fahrzeuge sowie solche mit Anhängern dürfen nur bei trockenen Bedingungen auf und über Kulturland fahren. Die Bodenfeuchte ist vor der Veranstaltung mit geeigneten Mitteln festzustellen. Hinweise dazu gibt es auch unter <a href="https://www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch">www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch</a>.

Sämtliche Veränderungen des Geländes durch Auf- oder Abtrag von Boden benötigen ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung. Bei Bedarf werden durch die politische Gemeinde, das KFA oder das Amt für Umwelt (AFU) Einschränkungen bzw. Bodenschutzauflagen verfügt. Die Fachstelle Bodenschutz des AFU gibt Auskunft.

## 3.14 Naturgefahren

Veranstaltungen sind, wenn immer möglich, ausserhalb von Naturgefahrengebieten (u.a. Steinschlag, Lawinen, Rutschungen oder Wildbäche) durchzuführen. Besonders relevant ist dies bei stationären Veranstaltungen mit langer Aufenthaltsdauer (z.B. Zeltlager).

#### 3.15 Durchführungszeit

Wildtiere und Vögel reagieren während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von Wildtieren und Vögeln (1. Mai bis 15. Juli) sowie im Winter sensibler auf Störungen als beispielsweise im Herbst. Insbesondere abseits von Strassen und Wegen. Auch Pflanzen können im Frühling und Sommer stärker geschädigt werden. Weiter weisen Veranstaltungen während der Dämmerung oder in der Nacht ein höheres Störungspotenzial auf. Insbesondere Licht- und Verstärkeranlagen können zu einer erheblichen Störung führen.

#### 3.16 Nutzungsintensität

Die Grundnutzung eines Gebiets zu Erholungszwecken ist oftmals relevant für die Gesamtbeurteilung. Mehrfachnutzungen oder überlagernde Nutzungen können zu einer grossen Gesamtbelastung des Lebensraumes führen. Unter Umständen lässt dies keine weiteren Aktivitäten mehr zu, oder aber es ist keine zusätzliche Störung mehr zu erwarten. Gebiete mit der Vorrangfunktion Erholung im Waldentwicklungsplan eignen sich in der Regel für weitere Nutzungen.

#### 3.17 Nicht meldepflichtige Veranstaltungen

Die politischen Gemeinden und das KFA empfehlen, kleinere Veranstaltungen ebenfalls zu melden (z.B. per Telefon oder E-Mail). Damit können der Forstdienst und die Wildhut informiert sowie Anfragen aus der Bevölkerung beantwortet werden. Veranstaltungen, die nicht der Meldepflicht nach der Waldgesetzgebung unterstehen, haben dennoch den Lebensraumschutz zu beachten bzw. es könnten folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

➤ Kommunale Schutzverordnung: In Lebensraumkern- und Lebensraumschongebieten, Wildruhezonen sowie Naturschutzgebieten bestehen teilweise generelle Bestimmungen.



- ➤ **Eidgenössische Schutzgebiete:** In eidgenössischen Jagdbanngebieten sind u.a. das Campieren und das freie Zelten (inkl. Biwakieren) verboten (Art. 5 Abs. 1 Bst. e der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [SR 922.31; abgekürzt VEJ]).
- Nachteilige Nutzungen des Waldes: Nutzungen, die keine Rodung im Sinn von Art. 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, sind unzulässig (Art. 16 Abs. 1 WaG).
- ➤ Beschränkung Lebensraumnutzung: Das ANJF stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft u.a. durch Beschränkung von Nutzungen des Lebensraumes sicher, wenn diese Tiere erheblich stören oder Pflanzen erheblich schädigen (Art. 39 Abs. 1 Bst. c des Jagdgesetzes [sGS 853.1; abgekürzt JG]).
- ➤ **Grundwasserschutzzonen und -areale:** Grundwasserschutzzonen S1-S3 sowie Grundwasserschutzareale dienen dem Schutz des Trinkwassers. Veranstaltungen, die die Trinkwassernutzung gefährden können, dürfen nur ausserhalb der Zonen S1/S2 und mit entsprechenden Gewässerschutzauflagen durchgeführt werden. Motorsportanlässe sind in diesen Zonen/Arealen grundsätzlich nicht bewilligungsfähig.
- ➤ Fruchtfolgeflächen: Auf Fruchtfolgeflächen dürfen keine Veränderungen des Geländes erfolgen. Für Veranstaltungen sollten Alternativen gesucht werden. Für die Nutzung werden höhere Anforderungen gestellt, um den Erhalt der Bodenqualität sicherzustellen.
- ➤ **Abwasserentsorgung:** Die korrekte Abwasserentsorgung ist zusammen mit der zuständigen politischen Gemeinde sicherzustellen.

# 4 Meldepflichtige Veranstaltungen

## 4.1 Verfahren

Die politische Gemeinde prüft die Vollständigkeit und ob die Veranstaltung melde- oder bewilligungspflichtig ist (vgl. auch Zuständigkeitsschema im Anhang 1). Bei Fragen und Unklarheiten gibt das KFA Auskunft. Die Auswirkungen meldepflichtiger Veranstaltungen werden unter Einbezug der Waldregion (Revierförster), der kantonalen Wildhut und der betroffenen politischen Gemeinden geprüft. Zuständig ist immer diejenige politische Gemeinde, auf deren Territorium der infrastrukturelle Schwerpunkt einer Veranstaltung liegt. Rahmenbedingungen für Zeltlager, die oft in abgelegenen Gebieten und während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von Wildtieren und Vögeln vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden, befinden sich im Anhang 4. Das Verfahren ist nach Art. 20 Abs. 3 Vo EG-WaG innert Monatsfrist von der politischen Gemeinde mit der schriftlichen Mitteilung abzuschliessen, dass:

- a) der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht;
- b) eine einvernehmliche Regelung über die wald- und lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung ausgearbeitet wird:
- c) die Veranstaltung bewilligungspflichtig ist und die Eingabe an das KFA weitergeleitet wird.

Für wiederkehrende Veranstaltungen im demselben Rahmen (Zeit, Ort und Teilnehmende) wäre in Absprache mit dem Revierförster und der Wildhut auch eine vereinfachte Meldung denkbar (z.B. Datum per E-Mail mitteilen ohne Meldeformular).

## 4.2 Einvernehmliche Regelung

Unter Umständen ergibt die Prüfung, dass die Veranstaltung nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann. In diesem Fall erarbeitet die politische Gemeinde zusammen mit den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, der Waldregion und der Wildhut sowie allfällig weiteren Beteiligten eine einvernehmliche Regelung (Art. 20 Abs. 3 Bst. b Vo EG-WaG). Das heisst, dass eine Anpassung der Veranstaltung vereinbart wird. Die Abmachungen sind schriftlich festzuhalten.



## 4.3 Einschränkungen für meldepflichtige Veranstaltungen verfügen

Das Meldeverfahren beabsichtigt grundsätzlich, den Behörden etwas zur Kenntnis zu bringen. Kommt keine einvernehmliche Regelung zustande, kann die zuständige politische Gemeinde Einschränkungen verfügen. Seitens der politischen Gemeinden sind oftmals weitere Bewilligungen wie Patente nach dem Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; abgekürzt GWG) erforderlich; zudem haben sie die Schliessungszeiten, Lärmgrenzwerte usw. festzulegen. Der Kanton St.Gallen hat den Vollzug der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (SR 814.711; abgekürzt V-NISSG) im Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG) an die politischen Gemeinden delegiert.

Die politische Gemeinde verfügt Einschränkungen nach Art. 17 Abs. 2 zweiter Satz EG-WaG, wenn Lebensraum oder Lebensgemeinschaft beeinträchtigt scheinen und keine einvernehmliche Regelung über die wald- und lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung zwischen der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter und der Behörde zustande kommt. Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen und das Rechtsmittel sind Bestandteil der Verfügung (Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Die Verfügung ist auch der Waldregion (Regional- und Revierförster) sowie dem zuständigen kantonalen Wildhüter in Kopie (per E-Mail) zuzustellen (Art. 25 VRP). Falls sich im Rahmen des Meldeverfahrens weitere Personen oder Organisationen einbringen, die ein schutzwürdiges Interesse darlegen können, ist ihnen die Verfügung ebenfalls in Kopie eingeschrieben zu eröffnen.

## 4.4 Beurteilung meldepflichtiger Veranstaltungen und Hinweise

# 4.4.1 Sportliche Veranstaltungen

Alle sportlichen Veranstaltungen gemäss Definition des Bundesamtes für Sport (z.B. Wandern, Biken, Reiten, Bogensport, Orientierungsläufe, Schulsporttage, Schwingfeste usw.) werden gleichbehandelt (Art. 19 Abs. 1 Bst. a Vo EG-WaG)). Ausgenommen sind Zeltlager, die als typisch mehrtägige Veranstaltungen zu beurteilen sind (Art. 19 Abs. 1 Bst. f Vo EG-WaG). Beispiele:

- ➤ Ein zweitägiger Bikeevent mit 30 Bikenden im Mai ist nicht meldepflichtig (auch nicht nach Art. 19 Abs. 1 Bst. f Vo EG-WaG).
- ➤ Ein Geländelauf im August mit 70 Läuferinnen und Läufern, 20 Helferinnen und Helfern sowie 30 Besucherinnen und Besuchern ist meldepflichtig (Art. 19 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 Vo EG-WaG: 120 Teilnehmende).

#### 4.4.2 Hundeveranstaltungen

Weil Hunde per se ein grosses Störungspotenzial (Jagdtrieb, Bellen, Streunen usw.) darstellen, ist die Schwelle der Meldepflicht für Hundeveranstaltungen (z.B. Hundemilitary, Schlittenhunde, private Hundesuchübungen usw.) tief (Art. 19 Abs. 1 Bst. b Vo EG-WaG: Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 10 Hunden). Die Hunde sind abseits von abgesicherten Bereichen und Übungsposten grundsätzlich an der Leine zu führen. Andere Veranstaltungen, an denen die Teilnehmenden lediglich Hunde mit sich führen, sind von dieser Bestimmung nicht erfasst. Beispiel:

➤ Eine sportliche Veranstaltung mit 40 Wandernden und 15 Hunden unterliegt weder der Meldepflicht nach Art. 19 Abs. 1 Bst. a noch nach Art. 19 Abs. 1 Bst. b Vo EG-WaG.



## 4.4.3 Technische Einrichtungen und Geräte

Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen stellen generell ein grosses Störungspotenzial dar. Sie gelten daher unabhängig der Teilnehmerzahl als meldepflichtig (Art. 19 Abs. 1 Bst. d Vo EG-WaG). Nicht darunter fällt z.B. eine einfache Girlande in einem Festzelt. Es geht darum, die ökologisch wichtige Nachtdunkelheit und Ruhe, zu bewahren. Die zunehmende Lichtverschmutzung bzw. der Verlust von Dunkelheit dürfte massgeblich mitverantwortlich sein für den besorgniserregenden Insektenschwund<sup>4</sup>.

# 4.4.4 Kriegs- und Kampfspiele

Kriegs- und Kampfspiele (vorab Paintball und Airsoft) sind aufgrund des Störungspotenzials neu unabhängig von einer Teilnehmerzahl direkt der Bewilligungspflicht unterstellt (Art. 21 Abs. 1 Bst. g Vo EG-WaG). Sie sind ebenfalls der politischen Gemeinde zu melden.

#### 4.4.5 Mehrtägige Veranstaltungen / Dauer

Die Dauer jeder Veranstaltung hat relevante Auswirkungen auf den Wald und die weiteren Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren. Daher sind mehrtägige (d.h. wenigstens zwei Tage) dauernde Veranstaltungen ab 50 Personen je Tag meldepflichtig (Art. 19 Abs. 1 Bst. f Vo EG-WaG). Es gilt die Anzahl Teilnehmende je Tag und nicht der Durchschnitt über alle Tage. Dies dürfte oft z.B. für Zeltlager oder Schulprojektwochen zutreffen. Hinweis und Beispiele:

- ➤ Eine Veranstaltung (z.B. Grillplausch im Wald), die beispielsweise am Samstagmittag um 12.00 Uhr beginnt und erst in der Nacht auf Sonntag um 02.00 Uhr endet, gilt als eintägige und nicht als mehrtägige Veranstaltung. Sie wäre ab insgesamt 200 Teilnehmenden oder wenn technische Einrichtungen und Geräte eingesetzt werden, meldepflichtig.
- ➤ Ein Fest, das am Samstag um 15.00 Uhr beginnt und am Sonntagmittag mit einem Brunch endet, entspricht hingegen einer mehrtägigen Veranstaltung.
- «Mehrtägig» bedeutet, dass die Veranstaltung an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet. Nicht darunter fallen z.B. wöchentliche Aktivitäten der Pfadi am Samstag, sofern sie nicht einzeln die Meldeschwelle überschreiten.
- ➤ Ein Zeltlager mit 40 Kindern und 20 Leitenden mit mindestens einer Übernachtung ist ganzjährig meldepflichtig nach Art. 19 Abs. 1 Bst. f Vo EG-WaG (mehr als 50 Teilnehmende je Tag).
- ➤ Ein dreitägiges Fest ohne technische Einrichtungen und Geräte bzw. nur mit einfacher Beleuchtung im Festzelt mit 10 Helferinnen und Helfern je Tag, 80 Teilnehmenden am Freitag, 150 Teilnehmenden am Samstag und 70 Teilnehmenden am Sonntag ist meldepflichtig. Es ist eine mehrtägige Veranstaltung mit mehr als 50 Teilnehmenden je Tag.
- ➤ Ein zweitägiges Fest mit 80 Teilnehmenden am ersten und 40 Teilnehmenden am zweiten Tag ist nicht meldepflichtig nach Art. 19 Abs. 1 Bst. f Vo EG-WaG (mehrtägig, aber an einem Tag weniger als 50 Teilnehmende je Tag) und mit insgesamt 120 Teilnehmenden auch nicht nach Art. 19 Abs. 2 Vo EG-WaG.

-

Akademien der Wissenschaften Schweiz (2019): Faktenblatt Insektenschwund in der Schweiz und mögliche Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft.



# 5 Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

# 5.1 Aufgaben der politischen Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen

Die Unterlagen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen leitet die politische Gemeinde mit einer Stellungnahme innert Monatsfrist an das KFA weiter; sie teilt dies den Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern schriftlich mit (Art. 20 Abs. 3 Bst. c Vo EG-WaG). In der Stellungnahme sind allfällige Einschränkungen aus der kommunalen Schutzverordnung zu berücksichtigen. Ein Formular für die Stellungnahme ist unter <a href="https://www.wald.sg.ch">www.wald.sg.ch</a> abrufbar.

#### 5.2 Verfahren bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Das KFA ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig. Es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Stellen des Kantons und der politischen Gemeinden ein. Zudem werden die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen angehört. Es entscheidet spätestens innert drei Monaten nach Eingang der Meldung bei der politischen Gemeinde. Kann der Entscheid nicht innert dieser Frist erfolgen, teilt es den Verfahrensbeteiligten die voraussichtliche Behandlungsfrist unter Angabe der Gründe mit (vgl. Art. 22 Vo EG-WaG). Wichtig für ein schlankes Verfahren ist, dass die Unterlagen vollständig eingereicht werden. Das KFA steht für Fragen und frühzeitige Vorprüfungen gerne zur Verfügung.

## 5.3 Bewilligung

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Veranstaltung zu keiner erheblichen Störung oder Gefährdung des Waldes oder der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen führt. Für periodisch stattfindende Veranstaltungen kann unter dem Vorbehalt unveränderter Verhältnisse eine Pauschalbewilligung erteilt werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer für Nutzungen, die über das ortsübliche Mass hinausgehen (vgl. Art. 23 Vo EG-WaG).

#### 6 Anhänge

Anhang 1: Zuständigkeiten;

Anhang 2: weitere Informationen und Merkblätter;

Anhang 3: gesetzliche Grundlagen;

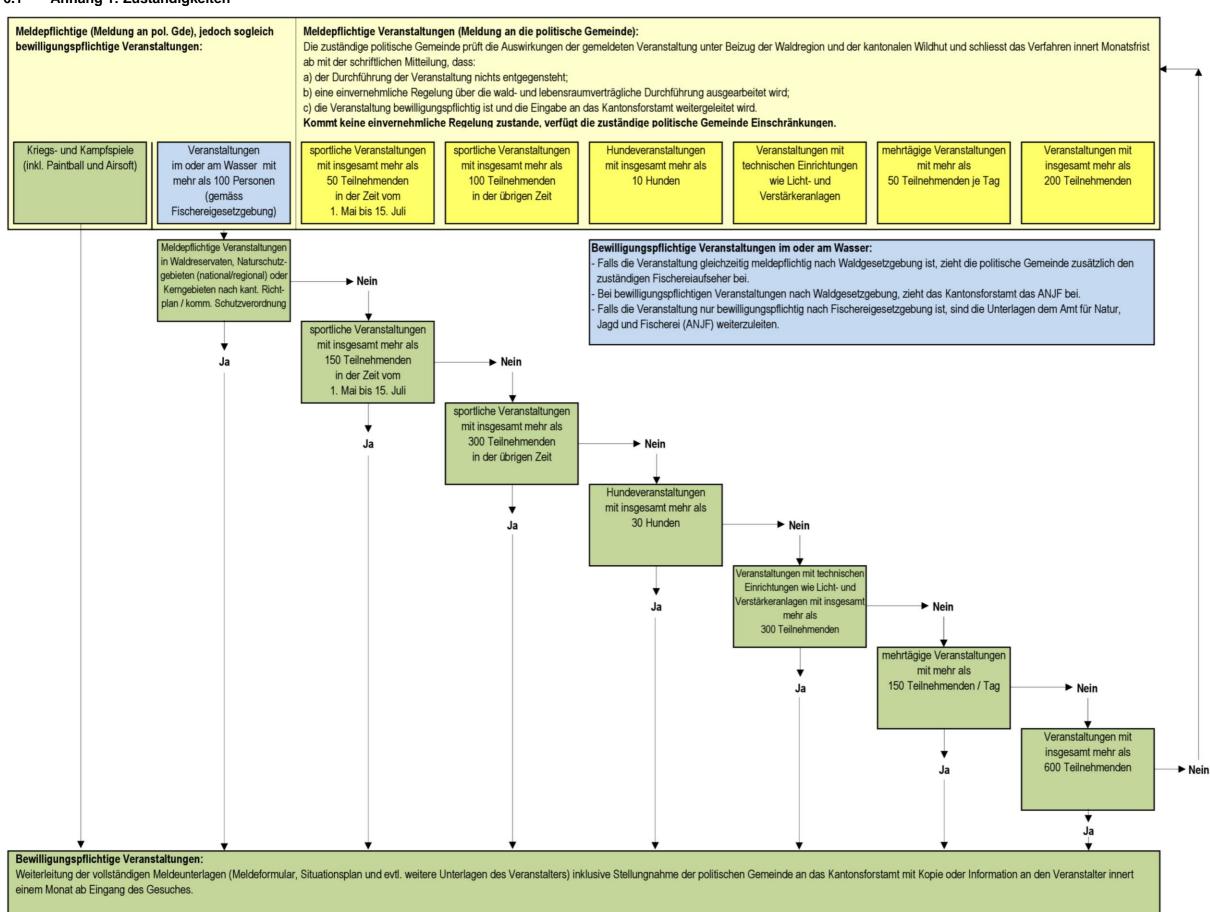
Anhang 4: Rahmenbedingungen für Zeltlager;

Anhang 5: Formulierungsvorschlag für Verfügungen.

## Kantonsforstamt



#### 6.1 Anhang 1: Zuständigkeiten



Veranstaltungen\_nach\_Waldgesetzgebung\_Merkblatt\_KFA\_2022-05-02

#### Kantonsforstamt



# 6.2 Anhang 2: Weitere Informationen und Merkblätter

#### Auskunft:

Kantonsforstamt St.Gallen (KFA), Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Tel.: 058 229 35 02
E-Mail: info.vdkfa@sg.ch
Homepage: www.wald.sg.ch

Veranstaltungen im Lebensraum | sg.ch

https://www.sg.ch/umwelt-natur/wald/bewilligungen-beantragen/veranstaltungen-im-lebensraum.html

# Weitere Bewilligungsbehörden und Kontakte:

Kantonspolizei (KAPO), Verkehrstechnik: <u>Verkehr / Verkehrstechnik | sg.ch</u>

- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF; inkl. Kontakte): Amt für Natur, Jagd und Fischerei | sg.ch
- Waldregionen (Regional- und Revierförster): Kantonsforstamt | sg.ch
- Amt für Umwelt (AFU), Abteilung Boden und Stoffkreislauf: Massnahmen im Bodenschutz | sg.ch > Veranstaltungen
- Amt für Wasser und Energie (AWE), Abteilung Grundwasser: Gewässerschutz- und Grundwasserkarte | sg.ch
- Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV): Verbraucherschutz & Veterinärwesen | sg.ch
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (StVA): Bewilligungen, Verfügungen und Verkehrsbeschränkungen | sg.ch

#### **Weitere Links**

- Veranstaltungen Hinweiskarte Kt SG Geoportal www.geoportal.ch: Veranstaltungen Hinweiskarte Kt SG
- Unterwegs im Wildtierlebensraum | sg.ch
- Saubere Veranstaltung (saubere-veranstaltung.ch)



# 6.3 Anhang 3: Gesetzliche Grundlagen (in Vollzug ab 1. Mai 2022)

Unter den Begriff «Teilnehmende» fallen nebst den aktiv an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen auch die Besuchenden sowie allfällige Hilfskräfte wie Helferinnen bzw. Helfer und Funktionärinnen bzw. Funktionäre als passiv an einer Veranstaltung teilnehmende Personen.

#### Meldepflichtige Veranstaltungen

#### Art. 19 Vo EG-WaG

- <sup>1</sup> Meldepflichtige Veranstaltungen sind:
- a) sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als:
  - 1. 50 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
  - 2. 100 Teilnehmenden in der übrigen Zeit.
- b) Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 10 Hunden;
- c) (aufgehoben)
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen;
- e) (aufgehoben bzw. neu sogleich bewilligungspflichtig)
- f) mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden je Tag.
- <sup>2</sup> Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 200 Teilnehmenden sind in jedem Fall meldepflichtig.

Melde- bzw. sogleich bewilligungspflichtige Veranstaltungen:

- Kriegs- und Kampfspiele (Art. 21 Abs. 1 Bst. g Vo EG-WaG);
- Veranstaltungen im oder am Wasser mit mehr als 100 Teilnehmenden (Art. 21 Abs. 1 FV).

#### Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

#### Art. 21 Vo EG-WaG

- <sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind:
- a) sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als;
  - 1. 150 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
  - 2. 300 Teilnehmenden in der übrigen Zeit.
- b) Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 30 Hunden;
- c) (aufgehoben)
- d) meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kerngebieten nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung;
- e) (aufgehoben)
- f) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden;
- g) Kriegs- und Kampfspiele;
- h) mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden je Tag.
- <sup>2</sup> Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 600 Teilnehmenden sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.



## 6.4 Anhang 4: Rahmenbedingungen für Zeltlager

## Auflagen Wald: allgemein

- 1. Der Durchführungsort gilt als verbindlich und darf nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde abgeändert werden.
- 2. Für Wanderungen ist möglichst das offizielle Strassen- und Wegenetz zu nutzen und allfällige Schutzauflagen sind zu beachten.
- Die Standorte der Bauten im Wald sind mit dem Revierförster und dem Wildhüter zu bestimmen. Durch die Installation dürfen keine Schäden am Wald entstehen.
- 4. Die Lagerleitung hat frühzeitig mit dem zuständigen Revierförster und dem Wildhüter Kontakt aufzunehmen um Ruhe- sowie Spielzonen im Wald auszuscheiden.
- 5. Beschallungsanlagen sind ausserhalb des Waldes zu betreiben und abends ab 19.00 Uhr auszuschalten. Das Singen mit Hintergrundmusik ist auch nach 19.00 Uhr erlaubt.
- 6. Lichtanlagen, Laser sowie Feuerwerke sind nicht erlaubt.
- 7. Im Rahmen der Veranstaltung und zum Auf- und Abbau des Lagers wird das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen soweit als notwendig bewilligt. Das Abstellen von Fahrzeugen im Wald ist untersagt. (Hinweis: Eine Fahrbewilligung muss explizit beantragt werden. Auf Waldstrassen gilt das Fahrverbot ohne Signalisation.)
- 8. Nach der Durchführung der Veranstaltung sind sämtliche Posten, Markierungen und Einrichtungen vollständig zu entfernen.
- 9. Liegen gebliebene Abfälle sind einzusammeln und fachgerecht zu entsorgen.

#### Auflagen Wald: standort- und lagerspezifisch

- 1. Die Naturschutzgebiete sowie GAöL-Vertragsflächen dürfen nicht betreten oder anderweitig beeinträchtigt werden. An kritischen Stellen sind sie wirksam abzusperren.
- Die artenreichen Waldgebiete mit der Vorrangfunktion oder der speziellen Funktion Naturschutz und Ufervegetationen sind zu schonen.
- 3. Nachtaktivitäten im Wald sind in zwei Nächten je Woche in den vorgesehenen Spielzonen gestattet.

## Auflagen Bodenschutz: standort- und lagerspezifisch (Amt für Umwelt)

- 1. Der gewachsene Boden ist bestmöglich zu schonen und die Morastbildung ist mit geeigneten Mitteln wie Schnitzeln oder Bodenplatten zu verhindern.
- 2. Materialtransporte auf Landwirtschaftsland dürfen nur mit breitbereiften Fahrzeugen mit geringem Bodendruck (z.B. landwirtschaftliche Transporter) vorgenommen werden.
- 3. Bauten (grössere Zelte) und Anlagen (WCs) sowie schwere Fahrzeuge wie Lieferwagen sind möglichst nahe der befestigten Strassen und Wege zu platzieren. Die Zufahrten und (je nach Bodenfeuchte) die Standplätze der Bauten sind mittels Bodenplatten vor Verdichtungen zu schützen.
- 4. Die Fahrzeuge der Helferinnen bzw. Helfer sind auf befestigten Plätzen oder entlang von Strassen und Wegen im «Fischgratsystem» zu parkieren. Das flächige Parkieren auf Wiesland ist nur bei trockenen Bodenbedingungen zulässig.



# 6.5 Anhang 5: Formulierungsvorschlag für Verfügungen

Die nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen, die Rechtsmittelbelehrung und der Hinweis auf die Strafbestimmungen sind in die Verfügung zu integrieren (Formulierungsvorschlag Kantonsforstamt):

#### Gesetzliche Grundlagen

Die Meldepflicht für eine Veranstaltung im Wald und weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren richtet sich nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG), Art. 17 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG) und Art. 19 f. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11; abgekürzt Vo EG-WaG). Die Gebühren bemessen sich nach Art. 94 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1; abgekürzt VGV) und Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT).

Betreffend Bodenschutz sind die gesetzlichen Grundlagen gemäss Art. 33 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG), Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 6 der Verordnung über die Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo) und Art. 52 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; abgekürzt EG-USG) massgebend.

#### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43<sup>bis</sup> ff. VRP innert 14 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und unter Angabe von Gründen Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, erhoben werden. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

#### **Hinweis**

Mit Busse bis Fr. 20'000.— wird gemäss Art. 39 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG) bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wald verbotene Freizeitbetätigungen ausübt, ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen vornimmt, Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt.